## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 21.02.1834 publ. 26.02.1834

Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegen= heiten an die Königl. Gefandtschaften die nothi= gen Verfügungen werden erlassen werden.

Berlin, den 3. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizen. v. Brenn.

16) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Februar, publ. den 26. Februar 1834.

Betr. dem Umstang der Handroften zu Abniglich: Großbrisfang der Habenstannisch = Hannoverschen Landdrosten zu Aurich zahl des Linnens am 1. Februar 1834. erlassene Bekanntmachung, friesland.

den Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland betreffend, wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung sür diesenigen hiesigen Unterthanen, welche mit Haspeln oder Linnengarn nach Ostsriesland handeln, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung ben Umfang des Haspels und die Fadenzahl des Linnengarns betreffend.

1.

Die Haspel sollen hinfort in der hiesigen Provinz, ohne Unterschied des Gebrauchs, ei= nen Umfang von  $1^7/_8$  Emdener Ellen halten und zum Beweise der Richtigkeit mit einent Aichzeichen versehen senn.

Diese Vorschrift tritt nach drey Monaten vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung, also mit dem 1. May 1834. in Kraft, und erstreckt sich alsdann auf alle und jede vorhandenen, so wohl neuen als schon gestrauchten Haspel. Auch wird ausdrücklich bestimmt, daß nach dem genannten Tage kein Haspel, sen es auf Märkten oder sonst, zum Verkauf ausgeboten werden darf, der nicht vorsher genicht ist.

2.

Das Aichzeichen besteht in dem Hannos verschen Pferde mit der Nebenbezeichnung des Orts der vorgenommenen Aeichung und wird dergestalt eingebrannt, daß es zugleich die Stansgen oder Arme und die Querstangen oder Krücken des Haspels berührt.

Das Geschäft des Aichens wird in den Königlichen Aemtern den Untervögten übertra=
gen; in den Städten und Patrimonial=Gerichts=
Bezirken ist dasselbe durch die von den Obrig=
keiten dazu auszuersehender, durch das hiesige Amtsblatt namhaft zu machenden städtischen
oder Gerichts= Unterbediente wahrzunehmen.

Die Gebühr für das Aichen eines jeden Haspels beträgt bis zum Ablauf der oben be=

stimmten dren Monate 1/2 Stüber und nach= her 1 Stüber Ostfriesisch.

3.

Ein Stuck Linnengarn foll 10 Binde und jedes Bind 120 Faden halten.

4.

Nach Ablauf der im J. 1. festgesetzten dren Monate von Erlaß dieser Bekanntmachung, verfällt der Besitzer, Verkäuser, oder Eigensthümer eines ungeaichten oder verfälschten Haspels, imgleichen der Verkäuser von Linnengarn, welches nicht die gehörige Binde und Fadenzahl oder nicht die vorgeschriebene Haspellänge hält, in eine Geldbuße von fünf Reichsthallern oder verhältnißmäßige Gesängnißstrase im Fall des Unvermögens, neben jedesmaliger Confiscation des Haspels und Garns. Dieselbe Strase trifft Garnhändler und Aufkäuser, welsche Garn von vorschriftwidriger Haspellänge oder falscher Binde und Fadenzahl ankausen, ohne die Verkäuser zur Bestrasung anzuzeigen.

Ben wiederholten Contraventionen tritt eine Erhöhung der vorstehend angedroheten Strafe bis zum doppelten Betrage ein.

Die Straferkenntnisse werden von den Obrigkeiten abgegeben und ist von den einges henden Strafgeldern die Halfte aber der Ar-